

RUNDSCHREIBEN

RS 2021/703 vom 06.10.2021

Hochwasserkatastrophe in Teilen Deutschlands

Themen: Mitgliedschaft/Beiträge

Ihre Ansprechpartner/-innen:

Johann Heller

Ref. Mitgliedschafts- u. Beitragsrecht

Tel.: 030 206288-1133

johann.heller@gkv-spitzenverband.de

Kurzbeschreibung: Die bereits bestehenden Möglichkeiten zur Unterstützung der von der Hochwasserkatastrophe in Teilen Deutschlands betroffenen Arbeitgeber und Mitglieder, die ihre Beiträge selbst zu zahlen haben, werden bis Ende 2021 verlängert.

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die Hochwasserkatastrophe in Deutschland sind in einigen Bundesländern erhebliche Schäden entstanden. Nach wie vor gilt, dass die Beseitigung dieser Schäden bei vielen Menschen zu erheblichen finanziellen Belastungen führen wird. Aus Sicht des GKV-Spitzenverbandes ist es daher auch weiterhin angebracht, den Geschädigten durch geeignete Maßnahmen zur Vermeidung unbilliger Härten entgegen zu kommen und dabei von den bereits durch das Gesetz eröffneten Möglichkeiten großzügig Gebrauch zu machen.

Vor diesem Hintergrund empfehlen wir, von den bereits mit unserem Rundschreiben 2021/523 vom 22. Juli 2021 beschriebenen Möglichkeiten der Unterstützung auf Grundlage des bestehenden gesetzlichen Regelungsrahmens sowie der vom GKV-Spitzenverband veröffentlichten Beitragserhebungsgrundsätze Gebrauch zu machen. Konkret bedeutet dies:



- Auf Antrag des Arbeitgebers können die bereits fällig gewordenen oder noch fällig werdenden Beiträge auch für die Ist-Monate Oktober 2021 bis Dezember 2021 gestundet werden. Einer Sicherheitsleistung bedarf es hierfür weiterhin nicht. Stundungszinsen sind ebenfalls nicht zu berechnen. Es bestehen keine Bedenken, wenn hiervon auch Beiträge erfasst werden, die bereits vor der Flutkatastrophe fällig wurden, unabhängig davon, ob bereits eine Stundungsvereinbarung geschlossen oder andere Maßnahmen eingeleitet wurden. An den Nachweis, "nicht unerheblich betroffen zu sein", sind keine zu hohen Anforderungen zu stellen. Folgende Nachweise sind hierfür denkbar:
 - Bestätigung der Gemeinde, dass der Arbeitgeber von dem Hochwasser betroffen ist,
 - Fotos des Betriebsgebäudes, auf denen die Beschädigungen sichtbar sind,
 - eine nach den örtlichen Verhältnissen glaubhafte Erklärung des Arbeitgebers, dass er erheblichen finanziellen Schaden durch das Hochwasser erlitten hat.
- Von Vollstreckungsmaßnahmen kann zunächst bis zum 31. Dezember 2021 bei allen rückständigen oder bis zu diesem Zeitpunkt fällig werdenden Beiträgen abgesehen werden.

Im Falle beantragter Kurzarbeit ist der Arbeitgeber nach wie vor darauf hinzuweisen, dass die Stundung der auf das Kurzarbeitergeld entfallenden Beiträge zur Sozialversicherung endet, sobald der Arbeitgeber die Erstattung für diese Beiträge von der Bundesagentur für Arbeit erhalten hat. Die Beiträge sind nach Erstattung durch die Bundesagentur für Arbeit – wie bereits im Verfahren der pandemiebedingten Stundungen – unverzüglich an die Einzugsstellen weiterzuleiten.

Die vorgenannten Hilfestellungen und Unterstützungsmaßnahmen gelten gleichermaßen für Mitglieder der GKV, die ihre Beiträge selbst zu zahlen haben.

Im Übrigen ist angesichts der zu erwartenden Mengengerüste die nach § 76 Absatz 3 Satz 2 SGB IV bei einer Stundung von wertmäßig bestimmten Beitragsansprüchen von mehr als zwei Monaten verpflichtend vorgesehene Unterrichtung der Träger der Rentenversicherung und der Bundesagentur für Arbeit insoweit weiterhin ausgesetzt, als die Stundung auf die infolge der aktuellen Hochwasserkatastrophe bedingten Zahlungsschwierigkeiten zurückgeht. Das Einvernehmen mit den beteiligten Fremdversicherungsträgern gilt nach § 76 Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 SGB IV in diesen Fällen auch für die weiteren Beitragsmonate als hergestellt.

Mit freundlichen Grüßen

GKV-Spitzenverband

Sämtliche Rundschreiben finden Sie tagesaktuell unter

dialog.gkv-spitzenverband.de